

Für oder wider ein schweizerisches Filmgesetz?

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **4 (1944)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Seele des Filmbesuchers wachrufen, und diese werden dann auch zur gegebenen Zeit das Gemütsleben und die Willensregungen so anklängen lassen, dass die Stimme des Gewissens wuchtiger und kraftweckender wirkt.

Dabei wird dann der Film zum grossen Mitschöpfer des frohen und in allem Lebensdunkel doch frohmachenden Gewissens, zu einem der mächtigsten Miterzieher und Wohltäter für Menschen-seelen. Möchte sich die Filmkunst immer mehr dieser ihrer vornehmsten und schönsten Sendung in der Welt bewusst werden.

Für oder wider ein schweizerisches Filmgesetz?

Kürzlich erfuhr die breite Oeffentlichkeit durch eine Pressenotiz, dass die Schweizerische Filmkammer an das Eidgenössische Departement des Innern mit der Bitte herangetreten sei, auf gesamtschweizerischer Grundlage ein Filmgesetz vorzubereiten. Die Frage nach dem schweizerischen Filmgesetz ist schon längst fällig, es ist periodisch in Filmkreisen und in der Presse davon die Rede.

Bei der Bedeutung des Filmwesens für das kulturelle, geistige und wirtschaftliche Leben eines Volkes ist es nur zu begrüessen, wenn unsere Behörden bei allem einsichtigen Eifer nicht voreilig und überstürzt vorgehen, sondern sich einer gewissen weisen Zurückhaltung befleissigen. Denn infolge der Verquickung unzähliger Interessen wollen hier Faktoren geschäftlicher, künstlerischer, weltanschaulich-moralischer, volkshygienischer sowie politischer Art berücksichtigt werden. Diese Zeilen wollen nicht den Anspruch machen, alle Detailprobleme zu berühren oder gar erschöpfend zu behandeln, unsere Absicht ist bloss, auf einige besonders wichtige Aspekte aufmerksam zu machen und Grundsätze in Erinnerung zu rufen:

1. Der Staat hat ein vitales Recht, durch geeignete Mittel, vor allem durch gesetzgeberische Massnahmen schädliche, geistige wie materielle Einflüsse zu unterbinden, die den Bestand der „Polis“ gefährden, die öffentliche Sittlichkeit (hier im weitesten Sinne genommen als Ehrbarkeit) in Frage stellen, sowie das friedliche Zusammenleben der Bürger belasten. Auch ist es selbstverständlich, dass wenn der Staat Gesetze erlässt zur Unterdrückung und Bestrafung der Verbrechen gegen Leib und Leben, Eigentum und öffentliche Moral, er auch das Recht haben muss, die Quellen des Verbrechens durch gesetzliche Massnahmen zu verstopfen. Wenn zum Beispiel erwiesenermassen eine gewisse Kategorie von Kriminalfilmen für viele, vor allem Jugendliche, eine wahre „Schule des Verbrechens“ ist, muss die verantwortliche Regierung die Möglichkeit haben, die öffentliche Vorführung solcher Streifen zu unterbinden.

Gestützt auf diese Erwägungen hat wohl der Kleine Rat des Kantons Graubünden in seiner Sitzung vom 24. Dezember 1941 den Film „Ich klage an“ für das ganze Gebiet des Kantons verboten, obgleich der Entscheid über die Zulässigkeit eines Filmes dort in den Kompetenzbereich der Gemeinden gehört. Der Regierungsrat begründete seinen Eingriff wie folgt: „Gemäss Art. 14 der Verordnung über die Lichtspieltheater übt der Kleine Rat durch das Polizeidepartement die Oberaufsicht über das Lichtspielwesen im Kanton aus. In der damit verordneten Oberaufsicht ist aber die Summe der durch die Verordnung statuierten Kompetenzen enthalten, mithin auch die Kompetenz zum Erlass von Verboten. Es würde dem Sinn der Verordnung und aller Logik widersprechen, wenn der Kleine Rat als Oberaufsichtsbehörde in besondern für das ganze Kantonsgebiet zutreffenden Fällen die Vorführung eines Filmes nicht verbieten könnte.“ —

2. Auch der Staat ist bei seiner ganzen Filmpolitik an eine gewisse Wertskala gebunden; auch für ihn gilt der Grundsatz des Primates der geistigen Werte über den materiellen. Er darf, ja muss bisweilen einem Teil der Bevölkerung (hier den vom Kinogewerbe lebenden Bürgern) empfindliche materielle Opfer zumuten, wenn dadurch allein die wesentlichere und unendlich wichtigere geistige und moralische Gesundheit des Volkes gewährleistet wird. Ja sollte einmal der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass überhaupt nur noch schlechte und schädliche Werke auf dem Filmmarkt angeboten werden, müssten eher alle Kinotheater geschlossen werden, als dass unser Volk moralisch vergiftet würde. Auch der vielgepriesene und immer wieder angerufene Grundsatz der Gewerbefreiheit ist nicht absolut und uneingeschränkt, sondern gebunden an die höheren Rücksichten des allgemeinen Volkswohles und untergeordnet der höheren Gesetzlichkeit des universell gültigen Naturrechtes.

3. Wenn in der Schweiz vom Staat die Rede ist, stellt sich sofort die Kompetenzfrage: Bund oder Kanton? Die Kantone und gewisse politische Gemeinden haben unabhängig voneinander eine grössere Anzahl von Filmgesetzen erlassen (wir besitzen deren über 60 in unserer Sammlung). Es handelt sich in unserem Fall aber um ein überkantonales gesamtschweizerisches Filmgesetz, also um eine Regelung, die ähnlich wie das Strafgesetzbuch alle Stände verpflichten würde. Die Wahrung der kulturellen Belange ist aber in der Schweiz ausschliesslich Sache der Kantone, und mit Recht wehrt sich unser föderalistisch gesund denkendes Volk auf diesem Gebiet gegen jede Einmischung des Bundes in die Kompetenzen der Kantone. Es muss auch in der Zukunft die Aufgabe der Stände sein, in Filmsachen, soweit der Film eine kulturelle, geistig-moralische Angelegenheit ist, zu befinden, zu verbieten und zu gestalten nach eigenem Gutdünken.

Allerdings wäre zu wünschen, dass die einzelnen Kantone in ihren gesetzgeblichen Massnahmen auf einander mehr Rücksicht nehmen. Ein

besonders krasser und bedauerlicher Fall von Ungleichheit in der Filmgesetzgebung findet sich im Kanton Basel. Während in Basel-Stadt Jugendlichen unter 16 Jahren der allgemeine Kinobesuch verboten ist, können infolge der Gesetzgebung von Baselland Kinder jeden Alters unmittelbar vor den Toren der Stadt (Birsfelden) jeden Film besuchen, sofern sie von einer erwachsenen Person begleitet sind, wodurch die baselstädtische Filmgesetzgebung in der so wichtigen Frage des Jugendschutzes zum Teil illusorisch wird.

4. Wenn wir uns auch mit aller Entschiedenheit gegen einen eidgenössischen „Filmvogt“ in irgendwelcher Form wehren und die Kantone allein im Besitz der entscheidenden Kompetenz in kulturellen Filmfragen (Zensur, Jugendschutz usw.) wissen möchten, so soll damit nicht gesagt sein, dass der Bund nicht gewisse, die gesamte Schweiz gleichermaßen interessierende Probleme aufgreifen und durch ein eidgenössisches Filmgesetz ordnen soll. Wir denken da besonders an die wirtschaftlichen Fragen wie: Import, Export, Produktion, Verbandswesen usw. Darüber hinaus wäre es Aufgabe des Bundes, vermittelnd und ausgleichend zwischen den Kantonen in dem Sinne zu wirken, dass auf Anregung der Bundesbehörden (Departement des Innern und vor allem Schweiz. Filmkammer) Konkordate zwischen den einzelnen Kantonen zur Ueberbrückung gewisser störender Ungleichheiten in der Filmgesetzgebung (z. B. Jugendschutzalter und Zensurmassnahmen) geschlossen würden. Während des gegenwärtigen Krieges hat der Bund eine gewisse Zensur durch die Abteilung Presse und Funkspruch des Armee-Stabs in dem Sinn ausgeübt, dass die Vorführung von Streifen, welche die Neutralität, das gute Einvernehmen mit andern Staaten und die innere Widerstandskraft des Volkes in Frage stellen, verboten wurden. Es wäre sehr gut denkbar, dass auch nach dem Krieg diese Zensur für besonders schädliche Filme (revolutionäre, unmoralische, das religiöse Gefühl verletzende usw. Streifen) durch das geplante Filmgesetz zu einer dauernden Einrichtung erhoben würde.

5. Wir fassen zusammen: Sollte der Bund zu einer gesamtschweizerischen Lösung durch ein eigenes Filmgesetz schreiten, so dürfte diese Regelung in keiner Weise die unantastbaren Rechte der Kantone auf kulturellem Gebiet zu schalten und zu walten, wie ihnen beliebt, verletzt werden. Es dürfte sich über den wirtschaftlichen Bereich hinaus höchstens um eine schweizerische Förderung der gesunden kantonalen Bestrebungen handeln, sowie um ein Gesetz mit minimalen Forderungen mehr negativer Art über die hinaus es jedem Kanton freigestellt wäre, durch eigene Gesetze zu befinden. Auch wäre zu wünschen, dass in der Schweiz. Filmkammer den kulturell interessierten Kreisen (Besucherorganisationen und sonstige Institutionen) eine vermehrte Vertretung und dadurch ein grösserer Einfluss gewährt würde.

Diese Zeilen sind nicht gedacht als fertiges Programm, sondern mehr als Anregung zu kommenden wichtigen Diskussionen.